

*6/12*  
*pm*  
*26.11.16*

**Änderungsantrag zur Drucksache 00832/2016 „Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für den Doppelhaushalt 2017/2018“ – Teilhaushalt 04 - Kooperation im Bereich der Jugendgerichtshilfe zwischen der LHS Schwerin und der Sozialdiakonischen Arbeit Evangelische Jugend Schwerin**

**Beschlussvorschlag:**

„Streichung der Maßnahme – Kooperation im Bereich der Jugendgerichtshilfe zwischen der LHS Schwerin und der Sozialdiakonischen Arbeit Evangelische Jugend Schwerin.“

Zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Aus dem Antrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Schwerin.

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept  
keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)  
Mit einer Rückführung der Aufgabe der Jugendgerichtshilfe würden neben den Personalkosten für 1,25 VbE (Fachkraft) und Sachkosten anfallen, die die Landeshauptstadt Schwerin direkt zu tragen hätte. Im Weiteren wird auf Ziff. 3 verwiesen.
- Kostendarstellung für die Folgejahre  
s.o.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2007 (Drs.-Nr. 01438/2006) wurde die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe zunächst als Projekt an die Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelischen-Lutherischen Kirchenkreis M-V – Evangelische Jugend Schwerin – übertragen und entsprechend vertraglich geregelt (letzte Vertragsanpassung zum 01.01.2015).

Die Finanzierung umfasst die Erstattung der Personalkosten für 1,25 VbE (für Diplom-Sozialarbeiter, Staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Diplompädagoge) sowie die Erstattung der Sachkosten. Da es sich um eine pflichtige Aufgabe handelt, wird davon ausgegangen, dass

die Kosten bei einer Rückführung der Aufgabe in wenigstens gleicher Höhe entstehen, da die Aufgabe im gleichen Umfang wahrzunehmen ist.

Ungeachtet dessen, hat sich das seinerzeit beschlossene und konzeptionell untermauerte Konstrukt bewährt und strukturell gefestigt.

Aus fachamtlicher Sicht gibt es derzeit weder finanzielle noch inhaltliche Gründe, die Aufgabe in den Fachdienst zurückzuführen.

gez. i.V. Manuela Gabriel  
Caren Gospodarek-Schwenk